

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtsaus-
schusses

Herr Jan Kürschner, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/819

22 Februar 2023

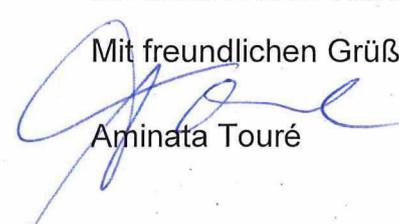
Innen- und Rechtsausschuss am 01.02.2023

Sehr geehrter Herr Kürschner,

lieber Jan,

in der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 01.02.2023 wurde an die dort anwesenden Ministerinnen der Wunsch gerichtet, den jeweiligen Sprechzettel zu Tagesordnungspunkt 1 - Bericht der Landesregierung zu dem Vorfall im Regionalexpress 70 von Kiel nach Hamburg am 25. Januar 2023 – zur Verumdruckung zur Verfügung zu stellen. Ich komme dem Wunsch hiermit nach, Sie finden den Sprechzettel anliegend.

Mit freundlichen Grüßen


Aminata Touré

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sprechzettel für das Kabinett am 31.01.2023 sowie den Innen- und Rechtsausschuss am 01.02.2023

Aufenthaltsrechtliche Bewertung zur Person Ibrahim A. im Zuge der Tat im RE 70 am 25. Januar 2023 in Brokstedt

- Zur Aufarbeitung des tragischen Vorfalls am **25. Januar 2023** im RE 70 in Brokstedt gehört – neben vielen derzeit noch offenen Fragen – auch eine aufenthaltsrechtliche Prüfung, auf die ich mich hier als Fachaufsicht über die schleswig-holsteinischen Ausländer- und Zuwanderungsbehörden beschränken werde.
- **Zunächst zu den Fakten**, wie wir sie dem **Ausländerzentralregister (AZR) und der Ausländerakte** entnehmen können:
 - Bei dem Beschuldigten handelt es sich um **Ibrahim A., geboren 1989 in Gaza mit ungeklärter Staatsangehörigkeit**. Diese gesicherte Information haben wir seit Montag dieser Woche durch die Sichtung der Ausländerakte, die bei der Stadt Kiel geführt wird.
 - Festzuhalten ist, dass nach Aktenlage eine **Feststellung der Staatenlosigkeit nicht erfolgt** ist.
 - Diese Feststellung muss die zuständige Ausländerbehörde mit einem Antrag treffen.
 - Grundlage ist das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen. Nach Artikel 1 ist ein Staatenloser eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.
 - **Herr Zierau** hat in der vergangenen Woche ja bereits die Details dargestellt und ist heute auch dankenswerterweise anwesend und kann zu diesen Details sehr sicher noch mehr Infos geben.
 - Auch zu den **Details kann Herr Schimmelpfenning vom BAMF** bei Rückfragen sicher Stellung nehmen.

Das einmal zum Sachstand, der Ihnen weitestgehend auch aus der Presse bekannt ist. Welche Rolle haben wir als Ministerium? Wir sind die Fachaufsicht über die Zuwanderungsbehörden im Land Schleswig-Holstein. Und welche Fragen müssen und haben wir geprüft?

Diese werde ich Ihnen im Einzelnen jetzt einmal darstellen.

- **Aus aufenthaltsrechtlicher/fachaufsichtlicher Sicht waren insbesondere folgende Fragen zu prüfen:**
- **Örtliche Zuständigkeit:**
 - ➔ Diese lag und liegt bis heute bei der Ausländerbehörde in Kiel, die dieser nachgekommen ist.
 - ➔ **Zuständigkeitsabgrenzung Kreis Euskirchen – Landeshauptstadt Kiel (2021 vor U-Haft):**
Die Übernahme der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit durch die ZBH Kiel im Juli 2021 nach dem Fortzug des Betroffenen aus Euskirchen begegnet keinen aufenthaltsrechtlichen Bedenken. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme gem. § 12a AufenthG im Land NRW (max. 3 Jahre) ist spätestens am 13.04.2020 abgelaufen.
 - ➔ Der Betroffene konnte also ohne Weiteres nach Kiel umziehen Die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit konnte dort übernommen werden.
 - ➔ **Zuständigkeitsabgrenzung Freie und Hansestadt Hamburg – Landeshauptstadt Kiel (2023 nach U-Haft)**
Nach Rechtsprechung des BVerwG vom 04.06.1997 kann auch ein Zwangsaufenthalt in einer Haftanstalt einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Das gilt jedoch nur bei längerer Inhaftierung (mind. 6 Monate) **und grundsätzlich nicht im Fall der Untersuchungshaft**, da diese nach Zweck und gesetzlicher Ausgestaltung vorübergehender Natur ist (§ 112 ff StPO).
 - ➔ Im Ergebnis hat die ABH Kiel durch Einleitung des Widerrufsverfahren beim BAMF bereits vor der Inhaftierung des Betroffenen und die Verfahrensführung auch nach dessen Haftentlassung erkennen lassen, dass ein Interesse an der Verfahrensführung gegeben ist. Zudem hat Hamburg

keinerlei Anstalten erkennen lassen, die örtliche Zuständigkeit zu übernehmen.

- Auch insoweit begegnet die aufenthaltsrechtliche Verfahrensübernahme durch die ZBH Kiel keinen rechtlichen Bedenken.

Viele stellen sich zurecht die Frage, warum wurde Ibrahim A. nicht ausgewiesen?

- Nach vorläufiger fachaufsichtlicher Bewertung hat die ABH Kiel im Ergebnis **vor der Tat am 25.01.2023 zu Recht davon abgesehen, eine Ausweisungsentscheidung nach den §§ 53 ff. AufenthG zu erlassen.**
- Die bis zum 25.01.2023 aktenkundigen strafrechtlichen Erkenntnisse dürften nicht ausreichen, eine Durchbrechung des dem Betroffenen zukommenden erhöhten Ausweisungsschutzes zu begründen.
- Aus den genannten Gründen kommt zunächst der Prüfung der Aufhebung des subsidiären Schutzstatus durch das BAMF Vorrang zu. In diesem Zusammenhang ist eine weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig bzw. bleibt der Ausgang der anhängigen Strafverfahren abzuwarten.
- Festzustellen ist, dass laut Ausländerakte **Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden** der Freien und Hansestadt Hamburg an die ABH Kiel im Jahr 2022 laut Aktenlage **zumindest nicht vollständig erfolgt** sind.
- So sind weder Hinweise auf die Einleitung des Strafverfahrens noch das getroffene Urteil vom **18. August 2022** Bestandteil der Ausländerakte und konnten somit auch nicht in die weitere Entscheidungsfindung einfließen.
- Nach **§ 87 Abs. 4 AufenthG** haben die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Ausländerbehörde **unverzüglich** u.a. über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht zu unterrichten.

- **Außerdem gibt es die Unterrichtungspflicht nach § 87 Abs. 4 AufenthG für die Polizeien des Bundes und der Länder, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte.**

Unser Fazit als Fachaufsicht der Zuwanderungsbehörden für Schleswig-Holstein:

- **Nach derzeitigem Stand ist die aufenthaltsrechtliche Bearbeitung durch die ABH Kiel im Ergebnis fachaufsichtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.**
- Sie hätte allerdings ihre Nachfrage bei der JVA Billwerder vom 06. Mai 2022 nachhalten und insbesondere klären können, welche Straftat/ welche Verurteilung der angeordneten Untersuchungshaft zugrunde lag.
- Festzuhalten ist jedoch, dass die Übermittlungspflichten zum einen die Strafverfolgungsbehörden adressieren und zum anderen selbst bei Kenntnis des Urteils des Amtsgerichts Hamburg vom 18. August 2022 die ABH Kiel die Rechtskraft dieses Urteils hätte abwarten müssen.
- **Zum Widerrufs-/Rücknahmeverfahren des BAMF: Dazu kann Herr Schimmelpfenning gleich selbst berichten, nur so viel:**
- Es ist eine **Spekulation**, ob eine **zeitnahe Entscheidung des BAMF im Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren** dazu geführt hätte, dass aufenthaltsrechtliche Maßnahmen, insbesondere die Versagung der beantragten Aufenthaltserlaubnis sowie ggf. eine Ausweisung, vor dem 25.01.2023 rechtskräftig hätten abgeschlossen werden können.
- Jede dieser Entscheidungen ist letztlich im Verwaltungsrechtsweg überprüfbar. Wir wissen durch den Geschäftsbericht des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts für 2021, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Verwaltungsgericht bei rd. 19,4 Monaten liegt.
- **Ebenfalls Spekulation** ist, ob und wenn ja, in welchem Zeitraum anschließend ein für die Aufenthaltsbeendigung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers notwendiges **Passersatzdokument** hätte beschafft werden können.
- Denn das würde voraussetzen, dass ein **Nationalstaat die Einreise** des Betroffenen **zulassen** würde.

- Und **Spekulation** ist außerdem, ob dann letztlich **eine Abschiebung erfolgreich hätte durchgeführt werden können**. In der praktischen Durchführung von Rückführungen gibt es erfahrungsgemäß mehrere Punkte, an denen eine Rückführung scheitern kann:
 - Welcher Zielort soll angefliegen werden?
 - Ob der Zielstaat Chartermaßnahmen zulässt oder eine Aufenthaltsbeendigung über Linienflug erfolgen müsste.
 - Ob die Bundespolizei eine Sicherheitsbegleitung gewährleisten könnte, bis hin zum Ergreifen einer Person, die offensichtlich obdachlos sich nicht nur in Kiel, sondern auch in Hamburg aufgehalten hatte.

Ich komme nun auch zu einigen Zahlen, die Sie als Abgeordnete und sicherlich auch als Öffentlichkeit interessiert mit Blick auf die Zahlen zu den ausreisepflichtigen Personen und den Programmen, die wir als Land zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration haben, mit Stand 31. Dezember 2022:

Ausreisepflichtige

- Laut Ausländerzentralregister 12.397 ausreisepflichtige Personen in Schleswig-Holstein

Die TOP 5 Herkunftsländer sind:

1. Irak (2.649)
2. Afghanistan (1.624)
3. Armenien (1.304)
4. Russische Föderation (1.029)
5. Iran (979)

Sie erkennen anhand der Auflistung der Länder bereits, woran die Schwierigkeit der Ausweisung in Teilen liegen kann. Wir sprechen über Länder, in denen weitestgehend Krieg herrscht. Aber es gibt durchaus auch aufenthaltsrechtliche Gründe, weshalb Personen nicht ausgewiesen werden können.

Von den 12.397 ausreisepflichtigen Personen sind nämlich **10.730** geduldet.

Die häufigsten Gründe für Duldungen sind:

1. Sonstige Gründe (4.791) (nicht ein gesonderter Duldungsgrund, zum Beispiel mehrere Gründe vorweisen können, die ich gleich benennen werde)
2. fehlende Reisedokumente (2.876)
3. aufgrund v. famil. Bindungen (1.020)
4. ungeklärte Identität (484)
5. Ausbildungsduldung (244)

Aufenthaltsbeendigungen

- Von den insgesamt seitens des LaZuF im Jahr 2022 geplanten 1.291 Rückführungsmaßnahmen konnten 389 durchgeführt werden.
- Davon waren 163 Rücküberstellungen nach dem Dublin-Verfahren. Das entspricht einer durchschnittlichen Rückführungsquote von ca. 30 %.

Die häufigsten Gründe für die gescheiterten Maßnahmen waren:

- Person nicht angetroffen (269)
 - Stornierung durch ABH (123)
 - Stornierung durch BAMF (112)
 - Abwesenheit mindestens eines Familienangehörigen (101)
 - Untergetaucht (82)
 - Stornierung aus medizinischen Gründen (77)
- **41 Straftäter sind direkt aus der JVA im Jahr 2022 abgeschoben worden.**

Freiwillige Rückkehr

- Im Jahr 2022 sind insgesamt 394 Personen freiwillig ausgereist
- Es können nur die freiwilligen Ausreisen statistisch erfasst werden, die mit einem Bundes- oder Landesprogramm gefördert wurden.

Welche Programme haben wir in SH? Sie wissen, dass wir den Grundsatz vertreten, freiwillige Ausreise vor zwangsmäßiger Ausreise. Da dieser Ansatz aus unserer Perspektive humaner ist und für alle Beteiligten zielführender ist.

Schleswig-Holstein beteiligt sich im Rahmen einer Kofinanzierung an folgenden bundesweiten Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration:

1. **REAG/GARP** ein Programm des Bundes und der Länder, durchgeführt von der Internationalen Organisation für Migration (IOM), zur finanziellen und operativen Unterstützung der Beförderung und Reintegration von bestimmten Personen, die aus eigenem Entschluss freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen (IOM unterstützt aktuell keine Ausreisen nach Afghanistan, Syrien, Libyen, dem Jemen oder in die Ukraine. Eine freiwillige

Rückkehr nach Eritrea und Somalia wird im Einzelfall geprüft).

2. **StarthilfePlus** Freiwillig Rückkehrende, die mit dem REAG/GARP-Programm ausreisen und eine reguläre Starthilfe erhalten, können in folgenden Zielländern eine ergänzende Reintegrationsunterstützung erhalten: Algerien, Armenien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka*, Sudan, Togo, Tunesien, Türkei, Vietnam

2. **URA (Rückkehrprojekt in der Republik Kosovo)**
Projekt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen mit dem Großteil der Bundesländer zur Gewährung von Reintegrationshilfen für Rückkehrende in den Kosovo.

3. **Brückenkomponekte Albanien**
Projekt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen mit dem Großteil der Bundesländer zur Gewährung von Reintegrationshilfen für Rückkehrende nach Albanien. Es gibt eine Reihe an weiteren Programmen und Projekten, die S-H nicht kofinanziert, die aber von Rückkehrenden aus S-H in Anspruch genommen werden können.

4. **JRS-Programm (Joint Reintegration Services)**. Frontex hat zum 01. April 2022 sein JRS-Programm gestartet. Dieses bietet individuelle Reintegrationshilfen für Rückkehrende in ihre Herkunftsländer (aktuell gefördert: Ägypten, Georgien, Moldau, Äthiopien, Guinea, Pakistan, Algerien, Indien, Somalia (nicht Somaliland), Albanien, Irak, Sri Lanka, Armenien, Mongolei, Türkei, Bangladesch, Marokko, Vietnam, Gambia, Nigeria, Ghana, Nordmazedonien). Für die Koordinierung dieser Hilfen ist das BAMF auf nationaler Ebene zuständig.

5. **SOLWODI - Hilfe für Frauen** - unverbindliche Erstberatung als auch weiterführende Beratung für alleinstehende oder alleinerziehende Frauen im Kontext von Rückkehr an (ohne Einschränkung auf bestimmte Staaten).

6. **Caritas Serbien** - eine karitative Organisation der Katholischen Kirche und Mitglied des internationalen Caritasnetzwerkes, mit nationalen Caritasverbänden in mehr als 160 Ländern weltweit.

7. **Ipsos Afghanistan** - Die Internationale Psychosoziale Organisation (Ipsos) ist eine in Deutschland ansässige humanitäre Organisation mit einem Standort in Afghanistan. Bei Ipsos handelt es sich um eine internationale nichtstaatliche, gemeinnützige und nichtpolitische Organisation, die Menschen in Notsituationen psychosoziale Unterstützung anbietet.

8. **Dalal Jàmm ("Welcome in Peace")** - Das Hauptziel des Projekts ist es, die nachhaltige Reintegration von senegalesischen Rückkehrenden aus Deutschland in ihrem Heimatland zu unterstützen.

Zusätzlich gibt es folgende landeseigene Rückkehr und Reintegrationsmaßnahmen:

1. **Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der landesweiten Vernetzung der Rückkehrberatung und der Reintegration**
2. **Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe).**
3. Förderung einer staatlichen **Rückkehrberatungsstelle im Kreis Dithmarschen**
4. Kofinanzierung von **drei weiteren Rückkehrberatungsstellen** des Diakonischen Werks S-H (AMIF-Projekt).
5. Das landeseigene AMIF-Projekt zur Förderung der Beratung zu freiwilligen Rückkehr und Unterstützung bei der Reintegration im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge aktuell in Beantragung.

Darüber hinaus beteiligt sich S-H an Projekten ZIRF-Counselling (Informationsangebote für Rückkehrberatungsstellen) und IntegPlan (Weiterbildungsangebote für Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater).

Ich komme nun zu den Rückschlüssen:

Welche offenen Fragen gibt es dennoch, die wir prüfen müssen und welche politischen Konsequenzen ziehen wir daraus?

Vorab: Die Hintergründe der Tat müssen weiter aufgeklärt werden und über Konsequenzen weiter beraten werden. Schon heute aber zeichnen sich Punkte ab, bei denen wir gemeinsam dringend besser werden müssen.

- Wir werden uns die Zahl der schwer straffällig gewordenen Ausländer*innen ansehen, um zu prüfen, ob wir dort ein Vollzugsdefizit haben oder nicht.
- Wir brauchen seitens des Bundes eine transparentere Darstellung der Ausreisepflichtigen, da es irreführend ist, wenn man davon ausgeht, dass all diese Personen morgen abgeschoben werden müssen.

- **Hintergrundinfo:** Im vergangenen Jahr gab es in Schleswig-Holstein 742 Rückführungen, darunter auch solche von Straftätern. Der vorliegende Fall zeigt aber, dass es **mitunter viel zu lange dauert, bis klar ist, ob die betroffene Person noch ein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat.**

-

Behördliche Prozesse

- Wir brauchen **schnellere Verfahren** und eine **bessere Vernetzung der Behörden untereinander**. Im vorliegenden Fall haben die Städte Hamburg und Kiel nicht eng genug zusammengearbeitet. Das BAMF hat nicht schnell genug auf vorliegende Informationen zur Straffälligkeit des mutmaßlichen Täters reagiert. Das ist nicht akzeptabel.
- **Diese ausländerrechtlichen Prozesse müssen deutlich beschleunigt werden. Strafrechtliche Verfahren müssen umgehend dem BAMF und der zuständigen Ausländerbehörde gemeldet** werden, damit diese den Aufenthaltsstatus überprüfen und ggf. ein Widerrufsverfahren einleiten kann. Das ist bereits jetzt gesetzlich vorgeschrieben. Hier braucht es keine neuen Gesetze, sondern die konsequente Anwendung der bestehenden Vorschriften.

Rückführungen

- **Unser Ziel muss sein, ausländische schwere Straftäter, die mehrfach und oft in Erscheinung getreten sind, unverzüglich ausweisen zu können.**
- Hier müssen wir schneller und konsequenter werden. Und dabei darf übrigens Staatenlosigkeit kein Abschiebe-Hindernis sein. Der **Bund ist gefordert, hierfür Abkommen mit Ländern zu vereinbaren**, damit Abschiebungen erfolgen können. Ich setze dabei auch auf **Joachim Stamp, den Sonderbevollmächtigter für Migrationsabkommen** der Bundesregierung, der das Thema Rückführungen und Abkommen verstärkt in den Blick nehmen will und heute seinen ersten Arbeitstag hat.
- Eine erste Maßnahme könnte sein, die anlässlich der Ministerpräsidentenkonferenz vom 5. Dezember 2018 beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen zu verstärken.